

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zur Landrätin oder zum Land- rat des Landkreises Schaumburg am 09.09.2018

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Bückeberg kann in der Zeit vom **20.08.2018 bis 24.08.2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie am Dienstag von 14:30 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:30 bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Bückeberg, Marktplatz 3, Stadthaus, Zimmer 6, in Bückeberg eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei, so dass gehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wahlberechtigte diesen ohne fremde Hilfe aufsuchen können.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Bückeberg bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **24.08.2018 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Bückeberg, Marktplatz 3, Stadthaus, Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19.08.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist,

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Bückeberg, Stadthaus, Zimmer 6, Marktplatz 3, 31675 Bückeberg, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Im Internet steht unter www.bueckeberg.de/Aktuelles/Wahlinformationen ein Online-Wahlscheinantrag bereit. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; § 23 Absatz 1 Satz 2 Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO)

findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 09.09.2018 bis 13:00 Uhr beantragen. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.
7. Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren Wahlschein,
 - b) ihren Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bückeberg, den 18.07.2018
Stadt Bückeberg
Der Bürgermeister

Unterschrift